



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen EAZW
Michel Montini, Fürsprecher

Vortrag 13.05.22, GV SVZ, Luzern

Ehe für alle

Michel Montini



Gliederung des Vortrags

1. Stand der Gesetzgebung
2. Neue Bestimmungen in Kürze
3. Eheschliessungsverfahren ab 1.7.2022
4. Zukunft der eingetragenen Partnerschaft: quo vadis?
5. Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe
6. Elternschaft der Ehefrau der Mutter
7. Zivilstandsformulare
8. Eintragung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft ab 01.07.2022
9. Hängige Verfahren am 1.7.2022
10. Kommentare und Fragen

Stand der Gesetzgebung

18.12.2020

Bundesparlament verabschiedet die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Ehe für alle) «Kernvorlage»

12.04.2021

Einreichung der Unterschriften durch 3 Referendumskomitees (am 27.04.2021 von der Bundeskanzlei freigegeben)

26.09.2021

Volksabstimmung: Ja zu 64.10% (alle Kantone)

17.11.2022

Bundesratsbeschluss:

Inkrafttreten per 01.01.2022 (Art. 9g Abs. 2 Schlusstitel ZGB), bzw. per 01.07.2022

30.03.2022

Änderung ZStV und ZStGV

29.04.2022

Weisungen EAZW und FIS



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 94 nZGB A. Ehefähigkeit

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

Art. 96 nZGB II. Frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft

Wer eine Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Art. 105, Ziff. 1 nZGB B. Unbefristete Ungültigkeit I. Gründe

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

1. zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson lebt und die frühere Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst worden ist;



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 252, Abs. 2 nZGB A. Entstehung des Kinderverhältnisses im Allgemeinen

² Zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.

Art. 255a nZGB II. Elternschaft der Ehefrau

¹ Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 19984 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil.

² Stirbt die Ehefrau der Mutter oder wird sie für verschollen erklärt, so gilt sie als Elternteil, wenn die Insemination vor ihrem Tod oder dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht stattgefunden hat.



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 1 nPartG Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Zivilgesetzbuches begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 9, Abs. 1 Bst. b und b^{bis} nPartG Unbefristete Ungültigkeit

¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

b. die Partnerinnen oder Partner Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder Halbgeschwister sind;

b^{bis}. zur Zeit der Eintragung eine der Partnerinnen oder einer der Partner bereits in eingetragener Partnerschaft lebte oder verheiratet war und die frühere eingetragene Partnerschaft oder Ehe nicht aufgelöst worden ist;



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 35 nPartG Umwandlungserklärung

¹ Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

² Sie müssen vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

³ Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungsort entgegengenommen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 35a nPartG Wirkungen der Umwandlungserklärung

¹ Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

² Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

³ Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.

⁴ Ein bestehender Vermögens- oder Ehevertrag bleibt nach der Umwandlung weiterhin gültig.



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 45, Abs. 2 und 3 nIPRG III. Eheschliessung im Ausland

¹ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt (*unverändert*).

² Ist einer der Verlobten Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.

³ ~~Aufgehoben (*Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt*).~~

Art. 65a nIPRG I. Anwendung des dritten Kapitels
Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss, ~~mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 2.~~



Neue Bestimmungen in Kürze

Art. 23, Abs. 1 nFMedG Kindesverhältnis

¹ Ist das Kind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden, so kann weder das Kind, noch die Ehefrau oder der Ehemann der Mutter das Kindesverhältnis zur Ehefrau oder zum Ehemann der Mutter anfechten.

Art. 24, Abs. 3 nFMedG Dokumentationspflicht

³ Über die Frau, für welche die gespendeten Samenzellen verwendet werden, und ihren Ehemann oder ihre Ehefrau sind folgende Daten festzuhalten:



Eheschliessungsverfahren ab 1.7.2022

Voraussetzungen

- Ehe steht nun allen Paaren offen:
2 Personen unabhängig von ihrem Geschlecht
- Ehehindernisse: bestehende Ehe + eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson
Eingetragene Partner haben das Recht, gemeinsam zu heiraten!
- Weitere Voraussetzungen bleiben gleich
Alter, Handlungsfähigkeit, Verwandtschaftshindernisse



Eheschliessungsverfahren ab 1.7.2022

Was ändert sich:

- Mündliche Mitteilung über den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens bei sofortiger Trauung (vgl. Art. 67 Abs. 2 ZStV).
- Gebührenzuschlag (CHF 50.-), wenn die Trauung nicht unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens im Trauungslokal stattfinden kann (vgl. Anhang 1, Ziff. 11 ZStV).

Was sich nicht ändert:

- Vorbereitungsverfahren, Trauung und Wirkungen der Ehe
- Überprüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthaltes der Verlobten
- Bekämpfung von Scheinehen und Zwangsheiraten
- Ausstellung von Trauungsermächtigungen für die Trauung in einem anderen Zivilstandskreis und Ehefähigkeitszeugnissen (Übereinkommen CIEC 20)
- Mitteilungen und Gebührentarif (ausser oben genanntem Zuschlag)



Eheschliessungsverfahren ab 1.7.2022

«Touristenheirat»

Vgl. Art. 43 Abs. 2 IPRG und Art. 73 ZStV

- Aktuelle Praxis unverändert
 - Die Verlobten müssen grundsätzlich den Nachweis der Anerkennung im Wohnsitz- oder Heimatstaat erbringen (Ehefähigkeitszeugnis, certificate of no impediment, usw.),
 - Beurteilung und Bewilligung von der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.
 - Im Zusammenhang mit der Ehe für alle ist eine Teilanerkennung denkbar (die Ehe wird im Ausland nicht als solche, sondern als eingetragene Partnerschaft nach einer analogen Regelung zu Art. 45 Abs. 3 IPRG anerkannt).



Zukunft der eingetragenen Partnerschaft: *quo vadis?*

Internationale Weiterentwicklung

PartG: Übergangsbestimmungen (*sunset legislation*)

Bestehende Partnerschaften (16'400 Pers. in 2017) bleiben bestehen
bis

- ihre Auflösung durch
 - Tod (Art. 31 ZGB, 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV)
 - Verschollenerklärung (Art. 38 Abs. 3 ZGB, 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV)
 - Ungültigkeitsklage (Art. 9 ff. PartG)
 - gerichtliche Auflösung (Art. 29 ff. PartG)
- ihre Umwandlung in die Ehe (Art. 35 f. nPartG)
- eine Trauung durchgeführt wird (Art. 96 nZGB)

Die ausländische Zivilstandsereignisse und Urteile werden in der Schweiz anerkannt (siehe Art. 32, 45, 65a ff. IPRG).



Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe

Unbürokratische Möglichkeit die Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln (ohne vorgängige Auflösung)

- durch gemeinsame Erklärung,
 - vor jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten
 - *an eine schweizerische Vertretung (Art. 5, Abs. 1 Bst. c^{bis}, 75n Abs. 1 nZStV) Eintragung durch den zuständigen Zivilstandsbeamten (Art. 21, Abs. 2 V ZStV, in Verbindung mit Art. 23 ZStV)*
- falls erwünscht, Zeremonie wie für eine Ehe
 - > öffentlich, im Trauungslokal
 - > in Anwesenheit von zwei Zeuginnen und Zeugen
- Gebühren: siehe ZStGV, Anhang 1, Ziff. 7, 10.3 und 11, Anhang 3, Ziff. 4.3



Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe

Voraussetzungen

Die Partner müssen (Art. 16 ZStV)

- handlungsfähig sein
- ihre Identität und die Gültigkeit der eingetragenen Partnerschaft nachweisen (Partnerschaftsausweis, Bestätigung der Eintragung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft, Personenstandsausweis usw.).
- in der Schweiz oder gleichwertig im Ausland («starke Partnerschaft») - nicht unbedingt eine Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen! Bsp. Umwandlung einer holländischen Partnerschaft oder einer nach Geschlechtsänderung eines Partners heterosexuellen Partnerschaft.



Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe

Voraussetzungen

- abgeschlossen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung ansonsten -> ordentliches Ehevorbereitungsverfahren (ohne vorgängige Auflösung)
- eine gemeinsame Erklärung unterzeichnen vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten oder vor dem Personal der zuständigen Vertretung (Art. 18 ZStV)

Keine zeitliche Voraussetzung: Erklärung jederzeit möglich



Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe

Wirkungen der Umwandlung

Ab Erhalt der gemeinsamen Erklärung (inkl. bei Trauung)

Änderung der amtlichen Bezeichnung

- «in eingetragener Partnerschaft» -> «verheiratet»

Keine Auswirkung auf den Namen

Die Dauer der eingetragenen Partnerschaft wird berücksichtigt wenn rechtliche Wirkungen von der Dauer der Ehe abhängig sind

- berufliche Vorsorge, nahehehlicher Unterhalt (Art. 122, 125 ZGB)
- Voraussetzung für die Einbürgerung (Art. 21 BüG)

Änderung der Gütertrennung

- Gütertrennung -> Errungenschaftsbeteiligung, ausser bei Gütervereinbarung oder Ehevertrag



Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe

Nachweis der Umwandlung

Ausstellung des Dokuments «Nachweis einer Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe».

Bei Bedarf Abgabe einer schriftlichen Bestätigung oder Bescheinigung (vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV) über die Dauer der früheren eingetragenen Partnerschaft.



Elternschaft der Ehefrau der Mutter

Vermutung der Elternschaft der Ehefrau wenn :

«das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt wurde» (Art. 255a Abs. 1 ZGB).

- Keine Vermutung im Falle einer privaten Samenspende oder Insemination im Ausland.
- Tatsache wird von Amtes wegen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung überprüft (Dokumentation durch Geburtsmeldung oder durch ärztliche Bestätigung).
- Fortschreibung der Abstammung (Ergänzung der Ehefrau der Mutter) nachträglich wenn die ärztliche Bestätigung erst nach der Geburtsmeldung und deren Beurkundung vorgelegt wird (vgl. Art. 15a Abs. 6 ZStV)

Keine mögliche Anfechtung der Elternschaft durch die Ehefrau der Mutter:

-> keine Mitteilung an die Kindesschutzbehörde.



Zivilstandsformulare ab 1.7.2022

Nationale Formulare:

Neue Formulare obligatorisch ab 1.7.2022

(neue Formulare sind vor dem 1.7.2022 nicht gültig)

Alte Formulare obligatorisch bis 30.6.2022

(alte Formulare sind nach dem 30.6.2022 nicht mehr gültig)

Internationale Formulare:

Ehefähigkeitszeugnisse gemäss Übereinkommen Nr. 20 der CIEC

Auszüge ausgestellt gemäss Übereinkommen Nr. 16 der CIEC

Neu:

Auszüge ausgestellt gemäss Übereinkommen Nr. 34 der CIEC
(CH + B, D)

Anerkennungsurkunden, Partnerschaftsurkunden, passen für
gleichgeschlechtliche Eheleuten oder Eltern



Eintragung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft ab den 1. Juli 2022

Was nicht ändert:

- Zivilstandsrechtliche Anerkennung und Eintragung der Ehe zwischen heterosexuellen Paare. Voraussetzung: rechtlich gültige Ehe
- Zivilstandsrechtliche Anerkennung und Eintragung der eingetragenen Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlicher Paare. Voraussetzung: starke Partnerschaft

Keine Auswirkungen für die Zivilstandsbehörden:

-> Die Einträge, die vorgenommen wurden oder vorzunehmen sind, sind unverändert.



Eintragung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft ab den 1. Juli 2022

Was ändert:

- Zivilstandsrechtliche Anerkennung und Eintragung als Ehe (und nicht mehr als eingetragene Partnerschaft) der Ehe zwischen gleichgeschlechtliche Paare. Voraussetzung: rechtlich gültige Ehe
Auswirkungen für die Zivilstandsbehörden:
-> Praxisänderung i.S. Eintragung + Anpassung der ehemaligen Einträge auf Antrag oder bei der Eintragung eines neuen Zivilstandsreignisses (z.B. Geburt)



Eintragung der Ehe und eingetragenen Partnerschaft ab den 1. Juli 2022

Was ändert:

- Zivilstandsrechtliche Anerkennung und Eintragung als eingetragene Partnerschaft der im Ausland geschlossene Partnerschaft zwischen heterosexuellen Paare.
Voraussetzung: starke Partnerschaft
Auswirkungen für die Zivilstandsbehörden:
-> Praxisänderung i.S. Eintragung (Bsp. Eintragung in Infostar einer holländischen heterosexuellen Partnerschaft)



Hängige Verfahren am 1.7.2022

Gleichgeschlechtliche Eheschliessungen

Vorbereitungen der Eheschliessung vor dem 1.7.2022

Informelle Auskünfte; Prüfung der erforderlichen Dokumente

Begründung der eingetragenen Partnerschaft bis 30.6.2022,
danach Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe ab 1.7.2022

Achtung: Entgegennahme der Erklärungen (Art. 65 ZStV) erst ab
1.7.2022 möglich!



Hängige Verfahren am 1.7.2022

Gleichgeschlechtliche Eheschliessungen

Nicht eingetragene Partnerschaften am 30.6.2022

Dokumente, die bereits für die Begründung der Partnerschaft eingereicht wurden, können für die Eheschliessung verwendet werden

Namenswahl, Erklärungen, Mitteilung über Abschluss des Verfahrens und Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft in einem anderen Amt (Art. 12a, 75d, 75f und 75i ZStV) nicht mehr gültig nach dem 30.6.2022

Erfordernis der erneuten Entgegennahme von Erklärung und Namenswahl (Art. 12, 65 ZStV), jedoch ohne Erhebung zusätzlicher Gebühren



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Kommentare?
Fragen?